

national vertreten oder in seinem Namen handeln kann«. Sie gehen von dem Grundsatz aus, »daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.« Beide Staaten vereinbarten, friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten zu fördern, zur Sicherheit und Zusammenarbeit beizutragen und Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa zu unterstützen, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen. Sie legten fest, mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und —> *Abrüstung*, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, zu unterstützen. Im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen werden sie die Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten vertraglich entwickeln und fördern. Die Vertragspartner legten fest, ständige Vertretungen auszutauschen. Der V. ist unbefristet. Der V. ist Ausdruck des Scheiterns der über mehr als 20 Jahre verfolgten Politik der imperialistischen Kreise der BRD zur Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung sowie der Politik der Alleinvertretungsanmaßung. Der V. schuf wichtige Voraussetzungen für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD auf der

Grundlage der Prinzipien der —* *friedlichen Koexistenz* sowie der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und stellt einen wichtigen Beitrag zur Festigung der —> *europäischen Sicherheit* dar. Stets von der alles übergreifenden Frage des Friedens ausgehend, war die DDR im Sinne des V. bemüht, die Beziehungen zur BRD auf vielen Gebieten zu normalisieren und die entsprechenden vertraglichen Grundlagen dafür zu schaffen. Dabei weist die DDR entschieden re-vanchistische Doktrinen von einem angeblichen »Fortbestehen des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937« und Auffassungen von einer »offenen deutschen Frage« zurück. Entsprechend den Festlegungen des V. und auf der Grundlage eines Protokolls vom 14. 3. 1974 über die Einrichtung der Ständigen Vertretungen der DDR und der BRD mit gleichen Rechten wie Botschaften, nahmen 1974 diese Vertretungen in den jeweiligen Hauptstädten ihre Tätigkeit auf. Ihre Leiter wurden bei den Staatsoberhäuptern in der DDR bzw. in der BRD akkreditiert. Ihre Mitarbeiter werden entsprechend der »Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen« vom 18.4. 1961 tätig. Seit 1973 ist eine Grenzkommission aus Beauftragten der Regierung der - DDR und der BRD tätig. Sie erarbeitete im Sinne des V. und der Schlußakte der —> *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, das völkerrechtliche Charakter tragende Protokoll zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD vom 29.11. 1978. Die eindeutige Markierung und Dokumentation des Grenzverlaufs und weitere völkerrechtsgemäße Vereinbarungen der gemeinsamen Grenzkommission bekräftigten die Unverletzlichkeit und den